

Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV  
Herr Stefan Eggenberger  
Seilerstrasse 8  
3011 Bern

[risk@oak-bv.admin.ch](mailto:risk@oak-bv.admin.ch)  
[stefan.eggenberger@oak-bv.admin.ch](mailto:stefan.eggenberger@oak-bv.admin.ch)

Bern, 27. Februar 2019

## **Stellungnahme zum Weisungsentwurf „Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz“**

Sehr geehrter Herr Eggenberger

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Anhörung zum Weisungsentwurf zur „Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz“ teilnehmen zu können. Gerne äussern wir uns wie folgt zum Entwurf:

### **1 Grundsätzliche Einschätzung**

Der technische Zinssatz ist eine weitgehend technokratisch bestimmte Grösse, obschon er grosse Auswirkungen auf die Renten und deren Finanzierung hat. Der technische Zins gilt in der Praxis als entscheidender Faktor für die Festsetzung des umhüllenden Umwandlungssatzes. Sinken die technischen Zinssätze, sinken auch die künftigen Altersrenten, sofern keine Zusatzfinanzierung erfolgt. Die in den letzten Jahren erfolgten Senkungen der technischen Zinssätze sind ein massgebender Grund für die massiv sinkenden Umwandlungssätze und damit verbunden das sinkende Rentenniveau. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass Massnahmen für die Stabilisierung der Renten eingeleitet werden. Leider enthält der Weisungsentwurf der Oberaufsichtskommission (OAK) keine Massnahmen, welche einen weiteren freien Fall der Renten aus der 2. Säule aufhalten könnten.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist sich der schwierigen Entwicklung des Umfeldes bewusst, insbesondere der globalen Geldpolitik, welche die risikolosen Anlagen unattraktiv gemacht und die Zinsen auf ein unvergleichbar tiefes Niveau gedrückt hat. Die historisch einzigartige Konstellation führt zu schwer kalkulierbaren Renditeszenarien für die Vorsorgeeinrichtungen. Doch mit dem aktuellen Fokus, mittels Senkung des technischen Zinssatzes alle Risiken zu minimieren, bezahlen lediglich die heutigen Erwerbstätigen in Form tieferer zukünftiger Renten. Die technokratische Optik vieler PK-Experten blendet aus, dass diese Tendenz die Arbeitgeber strukturell entlastet – die Versicherten jedoch das Nachsehen haben.

Der Risikotransfer ist aus ökonomischer Sicht die Legitimation des Systems der 2. Säule. In der beruflichen Vorsorge dienen die aktiv Versicherten und der Arbeitgeber als Risikoträger. In der technokratischen Risikominimierung der PK-Experten geht dies oft vergessen: Auch die 2. Säule als Sozialversicherung basiert auf Solidaritäten. Viele dieser Solidaritäten gehören zur Systemlo-

gik der beruflichen Vorsorge und tragen zum Vertrauen der Arbeitnehmenden in die Pensionskassen bei. Die Risiken der volatilen Finanzmärkte müssen über längere Zeiträume verteilt werden. Ohne diese kollektive Logik lohnen sich die hohen Lohnabzüge für die Versicherten nicht mehr.

Wir begrüssen, dass die OAK den heutigen Referenzzinssatz (FRP 4) in Frage stellt, so kritisieren wir doch seit Jahren, dass die Grundlagen für die Berechnung des Referenzzinssatzes nicht mehr dem aktuellen Umfeld entsprechen. Ausserdem begrüssen wir die Einsicht, dass nur eine kassenspezifische Optik dem System gerecht werden kann.

## 2 Stellungnahme zu den wichtigsten Aspekten

- Gemäss Ziff. 3.3 des Entwurfs soll der Experte einen technischen Zinssatz empfehlen, der unterhalb der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgerichtung liegt. Dies ist nicht nachvollziehbar: Die erwartete Nettorendite ist unpräzise und weniger langfristig angelegt als der technische Zinssatz. Ausserdem unterliegt sie grösseren Schwankungen. Diese Vorgabe nach Ziffer 3.3 ist deshalb zu streichen oder in den Erläuterungen so zu präzisieren, dass eine zu restriktive Praxis verhindert werden kann.
- Mit einem standardisierten Referenzzinssatz wird der tatsächlichen Situation der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung kaum Rechnung getragen, etwa ihrer Fähigkeit, Risiken einzugehen oder ihrer Sanierungsbereitschaft. Der SGB begrüsst deshalb, dass gemäss Ziff. 3.4 neu die kassenspezifische Situation berücksichtigt werden soll. Der Weisungsentwurf sieht jedoch Obergrenzen vor, welcher der Experte bei seiner Empfehlung zum technischen Zinssatz einzuhalten hat. Diese engen den Spielraum der Vorsorgeeinrichtung wieder ein. Insbesondere die in den Erläuterungen gewählte Formulierung << deutlich überdurchschnittliche strukturelle Risikofähigkeit >> impliziert eine restriktive Praxis. Der Begriff << deutlich >> ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Den objektiv richtigen technischen Zinssatz gibt es nicht, weil die Bewertung der Solidarität unterschiedlich ist. Der SGB kann den Weisungsentwurf deshalb als Kompromiss würdigen – sofern die kassenspezifischen Spielräume weniger restriktiv ausgelegt werden. Den Vorsorgeeinrichtungen muss das notwendige Ermessen zugestanden werden, um tatsächlich einen kassenspezifischen technischen Zinssatz festlegen zu können, und um die Obergrenze besser ausschöpfen zu können. Die Solidaritäten müssen in Pensionskassen unter den Sozialpartnern gewürdigt und politisch eingeordnet werden können. Eine restriktive Vorgabe und Praxis lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Vania Alleva  
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti  
Vizepräsident



Gabriela Medici  
Zentralsekretärin